Öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

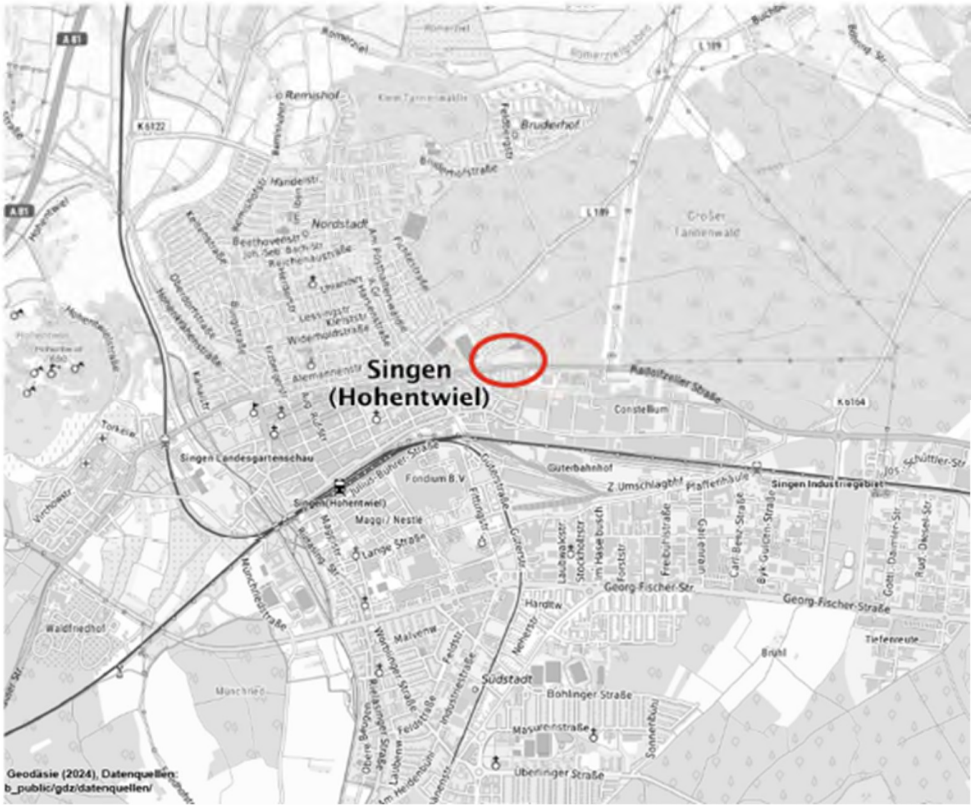
<u>31. Änderung Flächennutzungsplan 2020 –</u>
<u>Fläche für Gemeinbedarf, Singen</u>

Aufstellungsbeschluss
nach § 2 Absatz 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2026 die Aufstellung nach § 2 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB der 31. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 beschlossen.

Plangebiet
Das Plangebiet liegt am Ortseingang von Singen nördlich der Radolfzeller Straße (B34), östlich vom bestehenden Hallenbad und Hohentwielstadion. Der Geltungsbereich schließt die bestehende Kita und die bestehenden Boule-Flächen ein, wird im Norden von der Kleingartenanlage und im Osten von den Waldflächen begrenzt. Die genaue Lage des Plangebiets in einer Größe von ca. 2,5 ha kann aus dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.



Ziel und Zweck der Planung
Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sporthalle mit Umfeldnutzungen und die planungsrechtliche Sicherung für die bestehenden Gemeinbedarfsnutzungen geschaffen werden.

signiert von:
Stadt Singen
am: 11.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB findet vom **16.11.2026 bis einschließlich 18.12.2026** statt (Auslegungsfrist).

In dieser Zeit kann der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 mit der Begründung im Internet unter www.sin-gen.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im genannten Zeitraum bei den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt und können zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Rathaus der **Stadt Singen**
Fachbereich Bauen, Abt. Stadtplanung,
Hohgarten. 2, 1.OG, Flur, Zi. 103-105, 141 -144, 78224 Singen

Rathaus der **Gemeinde Rielasingen-Worblingen**,
Bürgermeisteramt, Lessingstraße 2, 1.OG, Flur, Zi. 28,
78239 Rielasingen-Worblingen,

Rathaus der **Gemeinde Steißlingen**,
Bürgermeisteramt, Schulstraße 19, Altbau, EG, Flur, Zi. 03, 78256 Steißlingen,

Rathaus der **Gemeinde Volkertshausen**,
Bürgermeisteramt, Hauptstraße 27, Zi. 5, 78269 Volkertshausen.

Im oben genannten Zeitraum können Stellungnahmen zur Bauleitplanung per E-Mail an stadtplanung@singen.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 78224 Singen abgegeben werden.
Zum Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:
Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch (Gesundheit, Wohnen, Erholung, Freizeit, Bevölkerung), Pflanzen, Biodiversität, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kultur- und Sachgüter; Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge, Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Hinweise
Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorgenannten Stellen eingesehen werden.

Singen, 11.11.2026

gez. Bernd Häusler
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft